

Technische Voraussetzungen und Rahmenbedingungen bei der Verlegung von Parkett & Bodenbeläge und Parkettschleifarbeiten.

Wir freuen uns über Ihr Interesse an unserem Parkett & Bodenbeläge.

Um eine fachgerechte Ausführung gewährleisten zu können, machen wir Sie nachfolgend auf einige produktspezifische Merkmale und notwendige Rahmenbedingungen aufmerksam.

Alle Angaben zu Arbeitsstunden und Material sind Ca.- Werte und können nach unten oder oben variieren. zusätzlich anfallende Arbeiten, die während der Ausführung auftreten, werden im Zeitlohn zuzüglich Material und Maschineneinsatz verrechnet. Eine genaue Bedarfsberechnung ist auf Grund von Verschnitt und Verlust nicht möglich. Die genaue Flächenberechnung erfolgt im Bauvorhaben nach Beendigung der Arbeiten.

Untergrund:

Bei der Angebotsgestaltung gehen wir davon aus, dass der zu bearbeitende Boden den Anforderungen der DIN 18365 bzw. DIN 18356 sowie der DIN 18202, Zeile 3 entspricht, und die zu bearbeitende Fläche vor Arbeitsbeginn besenrein und trocken zur Verfügung steht. Die Restfeuchtigkeit der Estriche muss entsprechend der Norm vorliegen. Bei Estrich mit Fußbodenheizung müssen Messtellen vorhanden sein.

Sollten zum Baubeginn Bedenken am Zustand der zu bearbeitenden Flächen bestehen, sind gegebenenfalls Untergrundprüfungen (Haftzug, Feuchtigkeit,) zur Sicherheit auszuführen, die nach Bedarf und Aufwand zusätzlich abgerechnet werden.

Bauseitige Voraussetzungen:

Grundlage für unsere Angebote ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, dass die Flächen in einem Zuge bearbeitet werden können.

Für die Arbeiten sind bauseits für die mechanische Vorarbeit ein Stromanschluss von mindestens 230 V, 16 A, 3-Phasen Gleichstrom (50 Hz), 5-pol. CEE-Normstecker, und ein Wasseranschluß in der näheren Umgebung kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Zur Unterstützung eines ungehinderten und termingerechten Ablaufs sind eine ungehinderte Zufahrt zum Objekt und gegebenenfalls die Nutzung örtlicher Transportmöglichkeiten (Stapler, Aufzüge, usw.) notwendig.

Bei Bedingungen außerhalb dieser Rahmenbedingungen behalten wir uns die Einstellung der Arbeiten zur Vermeidung von Schäden vor.

Ausführungsbedingungen:

Während der Ausführung der Arbeiten werden die Räumlichkeiten ausschließlich der Fa. Di Carlo zur Verfügung gestellt (keine Fremdgewerke). Die Baufreiheit ist notwendig, um Schädigungen, Verunreinigungen Hohlstellen oder sonstige Fremdeinflüsse zu vermeiden. Die Räumlichkeiten sind bauseitig abschließ- oder absperrrbar.

Um eine zuverlässige Durchhärtung der Klebstoff innerhalb von 24 Stunden zu gewährleisten, ist eine Mindestbodentemperatur von +17 °C notwendig. Dies entspricht einer Lufttemperatur von ca. +19 °C. Unter Berücksichtigung des Taupunktes sollte die Luftfeuchtigkeit bei vorher genannten Temperaturen 70% nicht überschreiten.

Umgebungsbedingungen, wie z. B. Zugluft, direkte Sonneneinstrahlung, hohe Temperaturen, etc. können zu vorzeitiger Austrocknung des frisch verlegten Belags und damit zu feinen Trocknungsrisen oder anderen optischen Beeinträchtigungen führen. Gegebenenfalls sind während der Dauer der Arbeiten diese Beeinträchtigungen durch zusätzliche nicht im Angebot enthaltene Maßnahmen, zu vermeiden.

Die bearbeitete Fläche darf erst nach Abnahme und Freigabe durch uns betreten werden. Wird keine förmliche Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 3 Werktagen nach schriftlicher bzw. mündlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung.

Bei Weitzer Manufaktur Parkett, Sonderangeboten, Restposten und Rabatten werden wir nach Auftragserteilung das Material Vorab in Rechnung stellen. Die Ware kann geliefert bzw. bei uns bis zum Verlegetermin eingelagert werden.

Bei der Bestellung der Ware handelt es sich um Sonderbestellung beim Hersteller, eine Rücknahme der bestellten Ware ist ausgeschlossen.

Parkettböden:

Holz ist ein Naturprodukt, jedes Holz zeigt der Holzart entsprechende Natur- und Wuchsbildungsmerkmale. Farbabweichungen zu den Mustertafeln bzw. Musterkollektionen sind Holzspezifische Eigenschaften und somit kein Reklamationsgrund. (BGH vom 11. 03. 1987, Az.: VIII ZR 203/86, DB 87, 1417).

Alle Heizkreisläufe der Warmwasser Fußbodenheizung müssen parallel geschaltet sein. Die Vorlauftemperatur darf max. 30 C° betragen.

Auf Grund der hygroskopischen Eigenschaften des Holzes allgemein können während der Heizperiode kleine Fugen zwischen den Parkettelementen entstehen. Diese sind bei Elementen aus Holz in Verbindung mit Fußbodenheizung unvermeidbar und müssen toleriert werden.

Wir gewährleisten eine einwandfreie Beschaffenheit des Holzfußbodens, wenn bei einer Raumtemperatur zwischen 18 und 22 C° eine relative Luftfeuchtigkeit zwischen 50 und 60 % eingehalten wird. Dies entspricht dem normalen Raumklima, das für das persönliche Wohlbefinden erforderlich ist.

Bei geringeren Luftfeuchten können sich zwischen den Bodenelementen Fugen bilden. Bei erhöhter Feuchte wird das Holz quellen, es kann hier zu Verwerfungen und Schüsselungen kommen. Hierbei handelt es sich um werkstoffbedingte Erscheinungen, die wir nicht beeinflussen und können wir keine Gewährleistung übernommen werden.

Sockelleisten:

Die Fuge zwischen Sockelleiste und Bodenbelag bzw. Sockelleiste und Wand ergibt sich aus der zulässigen Ebenheitstoleranz der Fußbodenfläche und Wandfläche. Bei Unebenheiten gilt Grundsätzlich die Einhaltung der Toleranzen nach DIN 18202 Tabelle 3 Zeile 3 für die fachgerechte Leistung. Die maximal zulässigen Abweichungen sind für 100 cm voneinander entfernten Bezugspunkte 4 mm und für 200 cm entfernte Bezugspunkte 7 mm.

Parkettschleifen:

Die hier zum Einsatz kommenden Parkettlacke sind entsprechend der DIN 18032 rutschhemmend, Wasserbasierend und lösemittelfrei entsprechend der TRGS 617. Die Versiegelung ist eine handwerkliche Arbeit. Dies bedingt, dass kleine Störungen in der Oberfläche auftreten können. Z.B. Staubpartikel. Auf die Haltbarkeit des Bodens hat dies keinen Einfluss.

Bei Decklamellenablösungen und durchschleifen der Decklamellen während unseren Parkettschleifarbeiten/ Versiegelungsarbeiten liegen unterhalb unserer Einfüsse, eine Gewährleistung können wir hierzu nicht übernehmen.

Bürostühle:

Bürostühle müssen für den Einsatz des jeweiligen Bodenbelages geeignete Rollen aufweisen. Die DIN EN 12529 unterscheidet hierbei zwei Typen. Bei Parkett Laminat, PVC-Linoleum Wineo Bio Boden ist ausschließlich der Einsatz von Rollen des Typs W (für Weich) vorzusehen. Bei Verwendung ungeeigneter Rollen ist mit erhöhten Verschleißerscheinungen zu rechnen. Die technischen Aussagen unseres Hauses beschränken sich ausschließlich auf die geeignete Stuhlrolle nach vorbezeichneter Norm.

Reinigung:

Unsere Böden müssen entsprechend den Angaben in unserer "Reinigungsanweisung" gereinigt werden. Die Reinigungsanweisung und entsprechende Reinigungsmittel erhalten Sie über unser Unternehmen bzw. vorab im Angebot.

Abnahme:

In sich abgeschlossene Teile der Leistung können nach Teilabnahme ohne Rücksicht auf die Vervollendung der übrigen Leistung endgültig festgestellt und bezahlt werden.

Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 5 Kalendertagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung.

Zahlung:

Bei Privatkunden bitte wir nach Auftragserteilung um eine Abschlagszahlung von 50 %. Alle Rechnungen sind ab Rechnungsdatum zahlbar innerhalb 7 Kalendertage.

Bei Weitzer Manufaktur Parkett, Sonderangeboten, Restposten und Rabatten werden wir nach Auftragserteilung das Material Vorab in Rechnung stellen. Die Ware kann geliefert bzw. bei uns bis zum Verlegetermin eingelagert werden.

Abschlagsvergütung bei Bauverträgen und Architekten nach VOB/B

Nach § 16 Abs. 1 VOB/B stehen dem Unternehmer beim VOB-Bauvertrag in möglichst kurzen Zeitabständen zu gewährenden Abschlagszahlungen zu. Ansonsten ähnelt die Rechtslage der nach BGB n. F. mit feinen Unterschieden im Detail. Der Unternehmer kann demnach alle ausgeführten Leistungen, auch für das Bauvorhaben angefertigte und bereitgestellte Bauteile sowie auf die Baustelle angelieferte Baustoffe und Bauteile, die er in das Eigentum des Bauherrn gegeben oder hierfür Sicherheit geleistet hat, in seine Abschlagsrechnungen aufnehmen. Dort muss er seine Leistungen einschließlich der abgerechneten Baustoffe und Bauteile durch eine prüfbare Aufstellung nachweisen, die dem Bauherrn eine rasche und sicherer Beurteilung der Leistungen erlaubt. Die Abschlagszahlungen werden binnen 5 Kalendertagen fällig. Mit der Bezahlung einer Abschlagsrechnung ist keine Abnahmeerklärung des Bauherrn verbunden.

Bei Terminverschiebungen Ihrerseits bzw. durch den Bauträger erlauben wir uns den Mehrpreis abzurechnen. Die Rechnungsstellung erfolgt auf alle Materialien auch ohne Lieferung. Die Ware bleibt bis zum neuen Verlege Termin bei uns eingelagert.

Nach § 16 Abs. 5 Nr. 1 VOB/B sind Zahlungen auf das Äußerste zu beschleunigen. Die Bestimmung entspricht der gesetzlichen Wertung, wonach der Schuldner einer Geldzahlung diese Leistung sofort bewirken muss § 271 Abs. 1 BGB.

Nach 2 Zahlungsaufforderungen tritt 30 Tagen ab Rechnungsdatum Zahlungsverzug gem. § 286 Abs. 3 BGB ein. Nicht vereinbarter Abzug wird nachgefordert. Bei Überschreitung von Zahlungsvereinbarungen entfallen sämtliche sofern vereinbarte Skontovereinbarungen, Nachlässe und Rabatte. Weiterhin werden Mahngebühren in Höhe von 5,00 € je Mahnung sowie bankübliche Verzugszinsen fällig.

Eine fachlich einwandfreie als auch termingerechte Ausführung der uns fachgerechten Arbeiten sichern wir Ihnen im Voraus zu.

